



Pflichtenheft

1. Stellenbeschreibung

Beschwerde - Kommission
Behördenmitglieder Wahl durch Gemeinderat für eine ordentliche Amtsdauer nach § 27 GO

2. Stellung in der Gemeinde

Vorgesetzte/r:	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder:	3
Ersatzmitglieder:	keine

VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEINTERNE BESCHWERDEBEHANDLUNG

Gestützt auf § 39 der Gemeindeverordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Geschäftsverkehr mit der Beschwerdekommision der Einwohnergemeinde Riedholz. Sie gilt für alle Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2 Beratung

Die Beschwerdekommision berät und entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet die Entscheidberatung mit einem Referat.

- § 3 Entscheid** Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.
Der Aktuar oder die Aktuarin hat beratender Stimme.
- § 4 Ausstand** Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 gelten für die Beratung und den Entscheid entsprechend.
- § 5 Behandlungsfrist** Die Beschwerdekommision entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels. Der Abschluss des Schriftenwechsels wird den Parteien angezeigt.
Kann die Beschwerdekommision diese Frist nicht einhalten, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe für die Verzögerung mit, wann der Entscheid vorliegen wird.
- § 6 Beschwerde-
eingang, Fristen** Unter dem Vorbehalt der Spezialgesetzgebung sind Beschwerden innert 10 Tagen schriftlich und begründet an das Gemeindepräsidium zu richten. Dieses bestätigt der beschwerdeführenden Partei (bei Kollektivbeschwerden dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin) den Beschwerdeeingang und leitet die Beschwerdeunterlagen unverzüglich der Beschwerdekommision weiter.
Beschwerden, welche irrtümlicherweise nicht dem Gemeindepräsidium eingereicht werden, sind von allen Stellen unverzüglich an das Gemeindepräsidium weiterzuleiten.
- § 7 Vorprüfung der
Zuständigkeit** Das Präsidium der Beschwerdekommision nimmt nach dem Eingang einer Beschwerde eine Vorprüfung bezüglich Zuständigkeit vor. Sofern die Beschwerdekommision offensichtlich nicht zuständig ist, wird die Zuständigkeit gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten festgestellt und werden die Akten an die zuständige Stelle überwiesen.
- § 8 Stellungnahme
der beklagten
Stelle** Sofern in einer Angelegenheit die Beschwerdekommision zuständig ist, verlangt das Präsidium der Beschwerdekommision von der betroffenen Behörde oder Verwaltungsstelle eine Stellungnahme und setzt für deren Einreichung eine Frist (in der Regel 30 Tage). In der Stellungnahme sind in jedem Fall anzugeben.

- a) die Rechtsgrundlage des gerügten Entscheides
- b) eine Antwort auf die Vorwürfe der Beschwerdeführer
- c) ein konkreter Antrag zuhanden der Beschwerdekommision
- d) bei Behördeentscheiden die massgebenden Protokollauszüge.

Präsidium und Aktuariat der Beschwerdekommision nehmen eine Vorprüfung der eingegangenen Stellungnahme vor. Ist die Stellungnahme ungenügend, können unter Fristansetzung zusätzliche Angaben eingefordert werden.

- § 9 Antragsrecht der Beschwerdekommision** Sofern, nach der Rechtsauffassung der Beschwerdekommision, ein Erlass der Gemeinde gegen übergeordnetes Recht verstösst, kann die Beschwerdekommision den zuständigen Behörden einen Antrag auf eine entsprechende Revision stellen.
Sofern die Beschwerdekommision Mängel im Vollzug feststellt, kann sie Rüge beim Gemeinderat einbringen.
- §10 Entscheid** In allen anderen Fällen trifft die Beschwerdekommision den Entscheid.
- §11 Akteneinsicht** Den Mitgliedern der Beschwerdekommision ist, soweit es laufende Beschwerdeangelegenheiten betrifft, uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.
Dem Präsidium der Beschwerdekommision werden die Traktandenlisten und die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Gemeindekommisionen zugestellt. Sofern weitere Behörden allgemeinverbindliche Erlasse beschliessen, haben sie diese Entscheide der Beschwerdekommision unverzüglich und unaufgefordert zuzustellen.
- §12 Berichterstattung** Üblicherweise erfolgt die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Beschwerdekommision im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht der Gemeinde. In speziellen Fällen kann die Beschwerdekommision ausserordentlicherweise dem Gemeinderat einen Bericht abgeben.
- §13 Entschädigung** Die ordentliche Entschädigung der Beschwerdekommision richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Die Ausrichtung besonderer Entschädigungen erfolgt auf Antrag der Beschwerdekommision nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung.

**§14 Administrative
Arbeiten**

Die Erledigung administrativer Arbeiten zugunsten der Beschwerdekommission erfolgt in Absprache zwischen dem Kommissions- und dem Gemeindepräsidiums.

20. Oktober 2014 der Gemeinderat

Für die Kommission	Für die Gemeindeverwaltung	Für den Gemeinderat
Datum:	Datum:	Datum:
Der Präsident	Die Gemeindeverwalterin	Die Gemeindepräsidentin